



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über die kirchliche Finanzierung Klimaschutz

vom 13. August 2020 (Stand am 1. Oktober 2023)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 85 Abs. 2, 160, 176 Abs. 2 und 3 und Art. 177 Abs. 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup>, Art. 59 Abs. 2 und 3 des Reglements über den kirchlichen Finanzhaushalt<sup>2</sup>

*beschliesst:*

Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat für die Jahre 2020 – 2023 einen Verpflichtungskredit von CHF 500'000 für die Finanzierung kirchlicher Klimaschutzmassnahmen beschlossen. Der «Fonds zur Förderung von Solaranlagen auf kirchlichen Gebäuden» und der «Fonds für Beratungen in Energie- und Umweltmanagement» wurden im Gegenzug aufgelöst und die Fördermöglichkeiten wurden auf weitere Massnahmen ausgedehnt.

*Allgemeine Bestimmungen*

## **Art. 1      Zweck**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und Zuständigkeiten für die Gewährung von Förderbeiträgen durch den evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn) für Klimaschutz-Massnahmen der ihm zugehörigen Kirchgemeinden.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> KES 63.120.

## Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> *Solaranlagen*: Anlagen zur Gewinnung von thermischer Energie (Warmwasserkollektoren) oder von elektrischer Energie (Photovoltaikanlagen).

<sup>2</sup> *Kirchliche Gebäude*: Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden im Synodalgebiet, vornehmlich Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser.

<sup>3</sup> *Direkte Massnahmen*: Bauliche und technische Massnahmen, die dem Klimaschutz unmittelbar dienen.

<sup>4</sup> *Indirekte Massnahmen*: Analysen und Abklärungen mit Erhebung von Energieverbrauchszahlen und dem Sparpotenzial als Entscheidungsgrundlage für direkte Massnahmen sowie Aktionen zur Bewusstseinsbildung zum Klimawandel.

<sup>5</sup> *GEAK*<sup>®</sup>: Gebäudeenergieausweise der Kantone (Schweizerisches Bewertungs- und Beratungsinstrument für Gebäude).

<sup>6</sup> *Umweltmanagement*: Betriebliche Massnahmen zur systematischen Erfassung und Reduktion der Umweltauswirkungen sowie der fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung einer Organisation.

<sup>7</sup> *«Grüner Güggel»*: Umweltmanagementsystem für Kirchgemeinden und kirchliche Institutionen, welches durch den Verein «oeku Kirche und Umwelt» vergeben wird.

### *Massnahmen*

## Art. 3 Direkte Massnahmen

Folgende direkte Massnahmen können unterstützt werden:

- a) Anfangsinvestitionen für Solaranlagen,
- b) Beiträge an bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle und an den Einbau, die Optimierung und den Ersatz von Haustechnik,
- c) Weitere Klimaschutzprojekte von Kirchgemeinden.

## Art. 4 Indirekte Massnahmen

Folgende indirekte Massnahmen können unterstützt werden:

- a) Energieberatung und Erstellung von Energiekonzepten,
- b) Einführung eines Umweltmanagementsystems,
- c) Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirchgemeinden zu Themen des Klimaschutzes,
- d) Aktionen von Kirchgemeinden mit ihren Jugendlichen zum Schutz des Klimas.

- e) Weitere Klimaschutzprojekte von Kirchgemeinden.

### *Anfangsinvestitionen für Solaranlagen*

#### **Art. 5 Beitragsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Mit einem Förderbeitrag können evangelisch-reformierte Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützt werden, die bei kirchlichen Gebäuden in ihrem Eigentum Anfangsinvestitionen in Solaranlagen tätigen.

<sup>2</sup> Keine Förderbeiträge werden geleistet für

- a) Arbeiten, die keine Anfangsinvestitionen darstellen,
- b) den Unterhalt von Solaranlagen.

<sup>3</sup> Der Förderbeitrag wird unabhängig von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV oder EIV) oder von anderen Förderprogrammen von Bund, Kantonen, Gemeinden oder Elektrizitätswerken ausbezahlt.

#### **Art. 6 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular in Anhang I inklusive Beilagen.

<sup>2</sup> Im Beitragsgesuch verpflichtet sich die gesuchstellende Kirchgemeinde, im Falle einer Kostengutsprache

- a) die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf Nachfrage über die Energieproduktion und die daraus entstandenen Erträge zu informieren,
- b) eigenes Bildmaterial der unterstützten Solaranlagen herzustellen und dieses den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unter Einräumung der Urheberrechte zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Das Beitragsgesuch enthält die folgenden Beilagen:

- a) Offerte der ausführenden Unternehmung,
- b) Baubewilligung (sofern erforderlich),
- c) weitere Projektinformationen, namentlich denkmalschützerische oder sonstige Auflagen an das Bauvorhaben.

#### **Art. 7 Auszahlung**

Zwecks Auszahlung des Förderbeitrags sind der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die folgenden Dokumente zuzustellen:

- a) Schlussabrechnung,

- b) Abnahmeprotokoll,
- c) eigenes Bildmaterial der fertig installierten Anlage (Art. 6 Abs. 2 lit. b).

*Beiträge an bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle und an den Einbau, die Optimierung und den Ersatz von Haustechnik*

### **Art. 8 Beitragsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Mit einem Förderbeitrag können evangelisch-reformierte Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützt werden, die an folgenden Gebäuden in ihrem Eigentum bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle sowie Massnahmen zum Einbau, zur Optimierung oder zum Ersatz von Haustechnik ergreifen:

- a) Dienstwohnungen (Wohn- und Amtsräume),
- b) Kirchgemeindehäuser (inkl. Verwaltungsgebäude und Gebäude mit gemischter Nutzung),
- c) Kirchen.

<sup>2</sup> Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle sind namentlich die Isolation von Kellern, Dächern und Aussenwänden sowie der Ersatz von Fenstern.

<sup>3</sup> Massnahmen zum Einbau, zur Optimierung oder zum Ersatz von Haustechnik sind namentlich der Umbau des Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger, Anpassung der Wärmeverteilung insbesondere in Kirchen, Einbau, Optimierung oder Ersatz von Heizungssteuerungen insbesondere in Kirchen, Anschluss an einen Nahwärmeverbund, Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch eine Beleuchtung nach Minergie-Standard.

<sup>4</sup> Keine Förderbeiträge werden geleistet für den Ersatz einer fossilen durch eine fossile Heizung (z.B. einer Öl- durch eine Gasheizung).

<sup>5</sup> Voraussetzung für die Gewährung eines Förderbeitrags ist eine abgeschlossene Energieberatung (GEAK® Plus oder Grobanalyse) und das Vorliegen eines schriftlichen Berichts gemäss Art. 12 und Art. 13.

### **Art. 9 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular in Anhang II inklusive Beilagen.

<sup>2</sup> Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist auf Nachfrage eigenes Bildmaterial der umgesetzten Massnahmen unter Einräumung der Urheberrechte zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Das Beitragsgesuch enthält die folgenden Beilagen:

- a) Offerte der ausführenden Unternehmung,
- b) Baubewilligung (sofern erforderlich),
- c) weitere Projektinformationen, namentlich denkmalschützerische oder sonstige Auflagen an das Bauvorhaben.
- d) Bericht der Energieberatung.

### **Art. 10    Auszahlung**

Zwecks Auszahlung des Förderbeitrags sind der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die folgenden Dokumente zuzustellen:

- a) Schlussabrechnung über die realisierten Massnahmen,
- b) allfälliges Abnahmeprotokoll.

### *Energieberatung und Erstellen von Energiekonzepten*

### **Art. 11    Beitragsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Mit einem Förderbeitrag können evangelisch-reformierte Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützt werden, die eine Energieberatung in Anspruch nehmen oder die Erstellung eines Energiekonzeptes beschlossen haben.

<sup>2</sup> Förderbeiträge für Energieberatungen und für die Erstellung von Energiekonzepten werden nach folgenden Gebäudetypen im Eigentum der Kirchgemeinde geleistet:

- a) Dienstwohnungen (Wohn- und Amtsräume)<sup>3</sup>,
- b) Kirchgemeindehäuser (inkl. Verwaltungsgebäude und Gebäude mit gemischter Nutzung),
- c) Kirchen.

<sup>3</sup> Beiträge für mehrere Gebäudetypen können dabei kumuliert werden.

### **Art. 12    Analyseverpflichtung**

<sup>1</sup> Gebäude, für die ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK® Plus) erstellt werden kann, analysiert eine anerkannte GEAK-Expertin oder ein anerkannter GEAK-Experte<sup>4</sup> mindestens nach dem «Pflichtenheft GEAK® Plus»<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> Einzelne Wohnungen sollten im Rahmen einer ganzheitlichen Gebäudeanalyse betrachtet werden.

<sup>4</sup> GEAK-Expertenliste siehe [www.geak.ch](http://www.geak.ch).

<sup>5</sup> Siehe [www.geak.ch](http://www.geak.ch).

<sup>2</sup> Gebäude, für die kein GEAK® Plus erstellt werden kann (z.B. Kirchen), analysiert die zuständige öffentliche regionale Energieberatungsstelle<sup>6</sup> mindestens nach dem kantonalbernerischen «Pflichtenheft Grobanalyse»<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Die Analyseverpflichtung nach diesem Artikel besteht unabhängig vom Baujahr des betreffenden Gebäudes.

### **Art. 13 Bericht**

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Analyse nach Artikel 12 wird in einem schriftlichen Bericht festgehalten.

<sup>2</sup> Der Bericht beinhaltet nebst den Gebäudedaten und dem aktuellen Energieverbrauch eine Beschreibung des baulichen Zustandes, des aktuellen Energieverbrauchs und des Ist-Zustandes von Gebäudehülle, Gebäudetechnik und -nutzung.

<sup>3</sup> Art und Umfang der Sanierungsvarianten müssen beschrieben sein.

<sup>4</sup> Im Bericht sind zudem auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse geeignete Massnahmen zu empfehlen und das weitere Vorgehen vorzuschlagen.

### **Art. 14 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular in Anhang III inklusive Beilagen.

<sup>2</sup> Das Beitragsgesuch enthält die folgenden Beilagen:

- a) Offerte der Energieberaterin/des Energieberaters,
- b) Kopie des Fördergesuchs an den Kanton.

### **Art. 15 Auszahlung**

Zwecks Auszahlung des Förderbeitrags sind der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die folgenden Dokumente zuzustellen:

- a) Abschlussrechnung,
- b) schriftlicher Bericht (Art. 13).

## *Einführung eines Umweltmanagementsystems*

---

<sup>6</sup> Siehe [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch).

<sup>7</sup> Siehe [www.vol.be.ch/energie](http://www.vol.be.ch/energie).

**Art. 16 Beitragsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Mit einem Förderbeitrag können evangelisch-reformierte Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützt werden, die die Einführung eines Umweltmanagementsystems (z.B. «Grüner Guggel») formell beschlossen haben.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde bezeichnet die für die Begleitung mandatierte anerkannte Fachperson (z.B. Absolventinnen und Absolventen des oeku-Lehrganges «Kirchliches Umweltmanagement»).

**Art. 17 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular in Anhang IV inklusive Beilagen.

<sup>2</sup> Das Beitragsgesuch enthält als Beilage eine Kopie oder einen Protokollauszug zum Beschluss zur Einführung eines Umweltmanagementsystems.

**Art. 18 Auszahlung**

Der Förderbeitrag wird im Falle der Gewährung umgehend ausbezahlt.

**Art. 19 Information**

Die Kirchgemeinde informiert die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nach einem Jahr über die umgesetzten Massnahmen.

*Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirchgemeinden zu Themen des Klimaschutzes und Aktionen von Kirchgemeinden mit ihren Jugendlichen zum Schutz des Klimas*

**Art. 20 Beitragsvoraussetzungen für Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen**

Mit einem Förderbeitrag können evangelisch-reformierte Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützt werden, die Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Themen des Klimaschutzes organisieren.

**Art. 21 Beitragsvoraussetzungen für Aktionen mit Jugendlichen zum Schutz des Klimas**

<sup>1</sup> Mit einem Förderbeitrag können evangelisch-reformierte Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützt werden, die

der Jugend in der Nachhaltigkeitsthematik Raum geben, ihre Impulse aufnehmen und mit ihren Jugendlichen Aktionen zum Schutz des Klimas veranstalten oder an solchen teilnehmen. Aktionen können beispielsweise die Beteiligung an einem Slow-up oder an einem autofreien Sonntag, Social-Media-Aktionen, Filmprojekte oder die Beteiligung von Jugendlichen aus der Kirchgemeinde an überregionalen Klimaaktionen sein.

<sup>2</sup> Die Aktion muss den Grundsätzen des Standpunktes des Synodalarats «Vor Ort präsent, die Welt im Blick angesichts des Klimawandels» entsprechen.

### **Art. 22 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular in Anhang V inklusive Beilagen.

<sup>2</sup> Das Beitragsgesuch enthält die folgenden Beilagen:

- a) Kostenaufstellung/Budget des Projekts oder der Weiterbildungsveranstaltung,
- b) Konzept des Projekts oder der Weiterbildungsveranstaltung,
- c) für Beitragsgesuche für Aktionen zum Schutz des Klimas zusätzlich die Begründung des Kirchgemeinderates für die Unterstützung der jeweiligen Aktion.

### **Art. 23 Auszahlung**

Zwecks Auszahlung des Förderbeitrags sind der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die folgenden Dokumente zuzustellen:

- a) Belege,
- b) Schlussabrechnung,
- c) Bericht über die Durchführung der Veranstaltung oder Aktion.

### *Allgemeine Bestimmungen zu den Förderbeiträgen*

### **Art. 24 Staatliche Förderbeiträge**

Sehen der Kanton oder andere staatlichen Stellen die Möglichkeit von Förderbeiträgen vor, so werden nur Beiträge gewährt, wenn ein Entscheid der entsprechenden Stelle vorliegt.

### **Art. 25 Höhe der Beiträge für direkte Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Förderbeitrag an eine Kirchgemeinde für eine direkte Massnahme darf keine der beiden folgenden Schwellen überschreiten:



- a) ein Viertel der effektiven Investitionskosten,
- b) ein Viertel des in der Offerte ausgewiesenen Betrags.

<sup>2</sup> Pro Kirchgemeinde können für direkte Massnahmen gesamthaft maximal Fr. 50'000 pro zwei Jahre gewährt werden.

### **Art. 26 Höhe der Beiträge für indirekte Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Förderbeitrag für Energieberatungen und die Erstellung eines Energiekonzepts (Art. 11 ff.) deckt grundsätzlich jenen Kostenanteil, der unter Ausschöpfung staatlicher Fördermöglichkeiten bei der Kirchgemeinde anfällt.

<sup>2</sup> Der Förderbeitrag für die Einführung eines systematischen Umweltmanagements (z.B. «Grüner Guggel») (Art. 16 ff.) beträgt Fr. 4'000 pro Kirchgemeinde.

<sup>3</sup> Der Förderbeitrag für Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Aktionen mit Jugendlichen (Art. 20 ff.) beträgt höchstens die Hälfte der ausgewiesenen Kosten und nicht mehr als Fr. 5'000 pro Kirchgemeinde und Massnahme.

<sup>4</sup> Die Höhe des Förderbeitrags für weitere Klimaschutzprojekte (Art. 4 lit. e) wird durch die Kommission bestimmt.

### **Art. 27 Rückzahlungspflicht**

<sup>1</sup> Förderbeiträge sind nicht rückzahlungspflichtig. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung wegen zweckwidriger Verwendung.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde ist zur unverzüglichen Rückerstattung des ausbezahlten Förderbeitrags verpflichtet, wenn sie ihn nicht für den beantragten Zweck verwendet.

### **Art. 28 Einmaligkeit und Anspruch**

<sup>1</sup> Förderbeiträge werden pro Vorhaben nur einmalig gewährt.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

*Kommission «Kirchliche Finanzierung Klimaschutz»*

### **Art. 29 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Kommission «Kirchliche Finanzierung Klimaschutz» setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Departementsleitung «Gemeindedienste und Bildung»
- b) die Departementsleitung «OeME-Migration»,

- c) die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter «Gemeindedienste und Bildung»  
<sup>2</sup> Die Departementsleitung «Gemeindedienste und Bildung» ist von Amtes wegen Präsidentin/Präsident der Kommission.  
<sup>3</sup> Die Kommission kann Fachpersonen beiziehen, welche mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

### **Art. 30    Entscheide der Kommission**

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.  
<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.  
<sup>3</sup> Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

### **Art. 31    Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Kommission prüft und entscheidet über Beitragsgesuche nach Massgabe dieser Verordnung.  
<sup>2</sup> Sie kann Beschlüsse über ihre interne Organisation und Arbeitsweise fassen und der Geschäftsführung Aufträge erteilen.  
<sup>3</sup> Sie macht die Kirchgemeinden in Zusammenarbeit mit der Organisation «oeku Kirchen und Umwelt» und dem Kommunikationsdienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam.  
<sup>4</sup> Die Kommission regelt in den Anhängen zu dieser Verordnung:  
a) Formulare für Beitragsgesuche (Anhänge I-VI),  
b) Technische Details und Mindeststandards betreffend die Förderungswürdigkeit von direkten Massnahmen (VII),  
c) Allfällige Empfehlungen zu einzelnen Massnahmen (VIII).

### **Art. 32    Geschäftsführung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführung obliegt der Bereichsleiterin/dem Bereichsleiter «Gemeindedienste und Bildung».  
<sup>2</sup> Sie oder er nimmt die Aufgaben gemäss dieser Verordnung wahr und erledigt Aufträge der Kommission. Weiter ist sie oder er verantwortlich für die Koordination und Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kommission, die Sitzungseinladung, die Protokollführung und die üblichen redaktionellen und Korrespondenz-Arbeiten.

**Art. 33 Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Präsidentin/Der Präsident beruft die Sitzungen der Kommission ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Sie/Er leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit übernimmt die Departementsleitung «OeME-Migration» den Vorsitz.

**Art. 34 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin/Der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterzeichnen für die Kommission. Sind entweder die Präsidentin/der Präsident oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verhindert, unterzeichnet an dessen/derer Stelle die Departementsleitung «OeME-Migration».

**Art. 35 Entschädigung**

Allfällige Entschädigungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern und Expertinnen und Experten<sup>8</sup>.

Die Entschädigung für eine Vertretung der Organisation «oeku Kirche und Umwelt» (Art. 29 Abs. 3) ist im Rahmen der Vereinbarung (Art. 43) zu regeln.

**Art. 36 Berichterstattung**

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die eingegangenen Gesuche, die gewährten und die ausbezahlten Beiträge und den Stand des Verpflichtungskredits.

*Verfahren***Art. 37 Einreichung Gesuch und formelle Prüfung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde reicht das vollständig ausgefüllte Beitragsgesuch und dessen Beilagen bei der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ein.

<sup>2</sup> Das Beitragsgesuch ist einzureichen, bevor das unterstützte Vorhaben in Auftrag gegeben oder realisiert wird. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer bestätigt den Eingang des Beitragsgesuchs und prüft, ob dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit den erforderlichen Beilagen versehen ist.

<sup>4</sup> Sie/Er leitet das Gesuch zur inhaltlichen Prüfung an die Organisation

---

<sup>8</sup> KES 63.310.

«oeku Kirche und Umwelt» weiter und informiert die Präsidentin/den Präsidenten über das eingegangene Gesuch.

### **Art. 38 Inhaltliche Prüfung**

<sup>1</sup> Die Organisation «oeku Kirche und Umwelt» nimmt die inhaltliche Prüfung des Beitragsgesuchs vor.

<sup>2</sup> Sie erstellt eine Stellungnahme mit Empfehlung zum Beitragsgesuch zuhanden der Kommission «Kirchliche Finanzierung Klimaschutz».

### **Art. 39 Entscheid**

<sup>1</sup> Die Kommission entscheidet abschliessend über die Beitragsgesuche.

<sup>2</sup> Sehen der Kanton oder andere staatliche Stellen die Möglichkeit von Förderbeiträgen vor, so bezieht sie deren Entscheid in ihre Prüfung ein (Art. 24).

### **Art. 40 Eröffnung**

<sup>1</sup> Die Kommission teilt den gesuchstellenden Kirchgemeinden den Entscheid schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ein negativer Entscheid wird entsprechend begründet.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden werden auf die Fristen für die Umsetzung des Projektes sowie die Einreichung von Dokumenten zur Auszahlung des Förderbeitrages hingewiesen.

### **Art. 41 Durchführung des Projekts, Verfall der Zusage**

<sup>1</sup> Ein bewilligtes Projekt ist bis spätestens ein Jahr nach Gutsprache durchzuführen. Ansonsten verfällt die Zusage. Absatz 1<sup>bis</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>1bis</sup> Die Kommission kann in begründeten Fällen die Frist nach Absatz 1 auf Gesuch hin verlängern.

<sup>2</sup> Art. 16 ff. bleiben vorbehalten.

### **Art. 42 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Zustellung der jeweils notwendigen Dokumente an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

<sup>2</sup> Diese/Dieser prüft die eingereichten Dokumente. Sind diese vollständig, weist sie/er die Fachstelle Finanzen zur Auszahlung des Förderbeitrags an.

<sup>3</sup> Die Förderbeiträge werden ausschliesslich und direkt an die im Beitragsgesuch bezeichnete Rechnungsstelle der Kirchgemeinde ausbezahlt.

*Schlussbestimmungen***Art. 43    Leistungsvereinbarung**

Der Bereich «Gemeindedienste und Bildung» schliesst mit der Organisation «oeku Kirche und Umwelt» eine Leistungsvereinbarung über die gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung durch die Organisation wahrgenommenen Aufgaben ab.

**Art. 44    Fristen bei Ablauf des Verpflichtungskredits**

[aufgehoben]

**Art. 45    Geltungsdauer des Förderprogramms**

<sup>1</sup> Das Förderprogramm erlischt, wenn der Verpflichtungskredit aufgebraucht ist, spätestens jedoch bei Ablauf des Verpflichtungskredits.

**Art. 46    Kreditkontrolle**

<sup>1</sup> Die Verpflichtungskreditkontrolle ist Bestandteil der Jahresrechnung.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Die Kommission erstattet dem Synodalrat Meldung, sobald der Verpflichtungskredit aufgebraucht ist. Sie klärt zudem rechtzeitig vor Ablauf des Verpflichtungskredits ab, ob eine Erneuerung des Verpflichtungskredits sinnvoll ist und stellt dem Synodalrat entsprechend Antrag.

**Art. 47    Rechtspflege**

Für den Weiterzug an die Rekurskommission gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission vom 4. Dezember 2018<sup>10</sup>.

**Art. 48    Aufhebung von Erlassen**

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Förderbeiträge für Solaranlagen auf Gebäuden von evangelisch-reformierten Kirchgemeinden vom 28. März 2013 (KES 61.160),
- b) Verordnung über die Förderbeiträge für Beratungen in Energie- und Umweltmanagement vom 23. März 2017 (KES 61.165).

**Art. 49    Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>9</sup> Art. 15 Abs. 2 Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt (KES 63.120).

<sup>10</sup> KES 34.310.

Bern, 13. August 2020

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

### Änderungen

- Am 28. Januar 2021 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Art. 3 lit. c, Art. 4 lit. e neu, Art. 26 Abs. 4 neu, Art. 31 Abs. 4 lit. a, b und c.  
Inkrafttreten: rückwirkend per 1. Januar 2020.
- Am 14. September 2023 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Art. 41 Abs. 1 und 2, Abs. 1<sup>bis</sup> neu eingefügt, Art. 44 aufgehoben.  
Inkrafttreten: per 1. Oktober 2023.

**Anhänge I-VIII**

*Werden durch die Kommission beschlossen.*